

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2017 in folgender Fassung:

Hebesatz-Satzung**der Schloss - Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Schloss-Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden in der Schloss -Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 690 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 470 v.H.

§ 2

Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2017.